

## **H a u p t s a t z u n g der Stadt Großräschen**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Pkt. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung Großräschen in ihrer Sitzung am 10.12.2008 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Stadt**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Großräschen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) In der Stadt Großräschen bestehen folgende Ortsteile:  
Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Großräschen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt wird wie folgt beschrieben:  
Schräg gevierteilt von Rot und Silber; oben eine wachsende silberne Harke mit sieben Zinken, links ein aufrechter schwarzer Buchenzweig mit acht Blättern, rechts gekreuzte schwarze Schlägel und Eisen, unten drei zu einem Dreischenkel zusammengestellte silberne Hufeisen.
- (3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben:  
dreistreifig Rot – Weiß – Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt, deren Namen und den Namen des Landkreises.

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Die Stadt beteiligt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
  - Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
  - Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Großräschen geregelt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte der Stadtverordnetenversammlung einzusehen. Dieses Recht kann zu den Dienststunden im Amt Allgemeine Verwaltung (Rathaus, Seestraße 16) bis 16:00 Uhr vor Beginn der öffentlichen Sitzung wahrgenommen werden.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Eratzperson nach Annahme

der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit, bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde;

- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Abgeordneten stehen, gespeichert und genutzt werden.  
Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder gelöscht.
- (4) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet. Ein Stadtverordneter, der an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, alternativ der Stadtverwaltung/ Sekretariat Bürgermeister, möglichst frühzeitig mitteilen.  
Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Stadtverordnete eintragen muss.  
Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Ortsvorsteher der Ortsteile Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertreter**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden gemeinsam mit dem Bürgermeister das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Datum, Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 5 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.  
Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
  - b) Grundstücksangelegenheiten
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Vertragsangelegenheiten
  - e) persönlichen Angelegenheiten der Stadtverordneten
  - f) einzelfallbezogene Abgabenangelegenheiten
  - g) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten
  - h) Angelegenheiten der §§ 102, 104, 105 und 106 BbgKVerf bei Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag des Bürgermeisters. Sie ist ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann gemäß § 18 Abs. 1 BbgKVerf haben, Stellung zu nehmen.  
Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich

darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### **§ 9**

#### **Seniorenbeirat**

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Großräschen“
- (2) Die Mitgliederzahl des Beirates soll 25 nicht übersteigen. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Großräschen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht, der Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten vorab eine entsprechende Einladung zur Kenntnis. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### **§ 10**

#### **Dorfbeirat**

- (1) Die Ortsteile Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow bilden jeweils einen Dorfbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Dorfbeirat“ mit dem Zusatz des jeweiligen Ortsteiles. Der Dorfbeirat besteht jeweils aus 3 – 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen im Ortsteil wohnen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Bei der Besetzung des Dorfbeirates sollen die Vorschläge der Wahlvorschlagsträger der letzten Kommunalwahl in der Stadt besonders berücksichtigt werden, daneben auch die Vertreter wichtiger gesellschaftlicher Gruppen, wie z. B. Dorfverein, Kirchengemeinde oder FFw. Das Vorschlagsverfahren des Dorfbeirates erfolgt jeweils in einer Bürgerversammlung im Ortsteil. Diese wird vom Bürgermeister einberufen. Die Besetzung des Dorfbeirates erfolgt auf Vorschlag des Ortsvorstehers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (2) Der Dorfbeirat wird mit dem Ziel gebildet, den Ortsvorsteher in wichtigen Angelegenheiten des Ortsteiles zu beraten, ihn bei der effizienten Gestaltung des Informationsflusses aus den kommunalen Gremien der Stadt in den jeweiligen Ortsteil zu unterstützen und gemeinsam mit dem Ortsvorsteher das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Ortsteil zu gestalten.
- (3) Der Beirat wird durch den Ortsvorsteher einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen.

Eine ortsübliche Bekanntmachung von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung muss 2 Tage vor dem Sitzungstermin im Schaukasten des Ortsteiles nach § 21 Abs. 5 Hauptsatzung erfolgt sein.  
 Der Bürgermeister erhält vorab eine entsprechende Einladung zur Kenntnis.  
 Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.  
 Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsvorsteher zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben ist.

### **§ 11 Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsteile Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow wählen jeweils einen Ortsvorsteher.
- (2) Der Ortsvorsteher wird gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes direkt gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher informiert die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig in geeigneter Art und Weise über alle kommunalen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (4) Ihm sind die Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen der Sitzungen, öffentlicher Teil, der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vorab zur Kenntnis zu geben. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird er eingeladen. Er erhält die Tagesordnung der Sitzungen der ständigen Fachausschüsse vorab zur Kenntnis.  
 Er hat in den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den jeweiligen Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Großräschen.

### **§ 12 Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Ortsvorsteher**

- (1) Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte für die Ortsvorsteher der Ortsteile Allmosen, Barzig, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow werden entsprechend den Regelungen in den Eingliederungsverträgen zwischen der Gemeinde Freienhufen bzw. Woschkow und der Stadt Großräschen sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Zusammenschluss zur amtsfreien Gemeinde -Stadt Großräschen- vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihren Ausschüssen gewährleistet.  
 Für den Ortsvorsteher des Ortsteils Dörrwalde gelten die Anhörungs- und Vorschlagsrechte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BbgKVerf gleichlautend.
- (2) Für Angelegenheiten der in Abs. 1 genannten Ortsteile, für die eine Anhörungspflicht des Ortsvorstehers besteht und deren Beschlussvorlage vom jeweiligen Ortsvorsteher abgelehnt wird, muss vor der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung ein Benehmen zwischen dem Hauptausschuss und dem jeweiligen Ortsvorsteher hergestellt werden.  
 Der Ortsvorsteher regelt den Abstimmungs- und Meinungsbildungsprozess im Ortsteil eigenverantwortlich.

### **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt. Er gehört der Stadtverordnetenversammlung und dem Hauptausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.  
 Er hat bei Sitzungen von Ausschüssen, in denen er nicht Mitglied ist, ein aktives Teilnahmerecht.
- (2) Der Bürgermeister nimmt seine Urlaubsplanung unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstablaufs vor. Den Urlaub genehmigt der Vorsitzende der SVV, bei Abwesenheit seine gewählten Vertreter in ihrer Reihenfolge.

### **§ 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) In Angelegenheiten der Stadtverwaltung obliegen dem Bürgermeister die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.  
 Er regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Pkt. 5 BbgKVerf gelten:
  - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und

Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 25.000 € einmalig oder 5.000 € jährlich

Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 30.000 €

Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 15.000 €

- b) Stundungen und Erlass, ausgenommen technische Stundungen, der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 €
  - c) Niederschlagungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt Großräschen in unbegrenzter Höhe
  - d) Klageerhebung, sofern der Streitwert 30.000 € nicht überschreitet
  - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 30.000 €
  - f) Aufnahme von Krediten bis 30.000 €
  - g) Abschluss/Kündigung oder vergleichbare Rechtsgeschäfte im Hinblick auf Miet- und Pachtverträge entsprechend der dafür eingestellten Haushaltsmittel
  - h) Vermietung und Verpachtung mit Kündigungsfristen bis zu 1 Jahr und bis zu 10.000 €/ Jahr
- (3) Er entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Bürgermeister allein.

#### **§ 15 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 BbgKVerf und des § 7 Abs. 2 Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses nach § 20 Abs. 1 Hauptsatzung eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Die Ortsvorsteher der Ortsteile haben zu Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen, Anhörungsrecht.

#### **§ 16 Zuständigkeit des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung sowie über Aufgaben der laufenden Verwaltung entsprechend § 14 Hauptsatzung. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 54 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Im Rahmen der Haushaltsdurchführung entscheidet er über die in § 14 Abs. 2 Hauptsatzung genannten Beträge hinaus bis zu einer Höhe von 300.000 €. Darüber hinaus entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten nach § 14 Abs. 2 Pkt. f und § 14 Abs. 3 Hauptsatzung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die in § 14 Abs. 2 Pkt. f Hauptsatzung genannten Beträge hinaus abschließend. Gleichfalls entscheidet er abschließend in den Angelegenheiten nach § 14 Abs. 3 Hauptsatzung, soweit diese die dort genannten Beträge überschreiten.
- (4) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters fallen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen der Stadt oder dem Hauptausschuss per Gesetz oder Hauptsatzung übertragen sind. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

#### **§ 17**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters per Beschluss zwei allgemeine Vertreter aus den Reihen der Amtsleiter und die Reihenfolge der Vertretung.

#### **§ 18**

#### **Personalangelegenheiten**

Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten erfolgen

- a) durch die SVV auf Vorschlag des Bürgermeisters bei allen Amtsleitern;
- b) durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters bei allen Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD und höher
- c) für die übrigen Beschäftigten durch den Bürgermeister im Rahmen des Stellenplanes.

#### **§ 19**

#### **Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher, sachkundige Einwohner und ehrenamtlich Tätige nach § 20 ff BbgKVerf regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Vergütungen nach § 97 BbgKVerf aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinaus gehen.  
Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung wird in einer gesonderten Satzung festgestellt.

#### **§ 20**

#### **Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss folgende ständige Fachausschüsse:
  - a) Finanzausschuss
  - b) Bauausschuss
  - c) Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
  - d) Ordnungs- und Umweltausschuss
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss
 Die Stadtverordnetenversammlung kann darüber hinaus zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Für jeden Ausschussvorsitz ist ein Vertreter zu bestimmen.  
Für Ausschussmitglieder der Fachausschüsse sollen Vertreter benannt werden.  
Diese sind im Vertretungsfall mit allen Rechten und Pflichten der vertretenen Ausschussmitglieder ausgestattet.
- (3) Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (4) Nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf werden sachkundige Einwohner in die nach Abs. 1 a) bis d) gebildeten Ausschüsse berufen. Ihre Anzahl soll die der Stadtverordneten in den jeweiligen Ausschüssen nicht übersteigen.
- (5) Stadtverordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Großräschen lädt die Ortsvorsteher nach § 11 Hauptsatzung regelmäßig zu Beratungen unter seiner Leitung ein. Diese befassen sich schwerpunktmäßig mit kommunalen Angelegenheiten der Ortsteile.

#### **§ 21**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Großräschen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen

der Stadt durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- a) in Großräschen, Seestraße 16, am Rathaus
- b) in Großräschen, OT Allmosen, Allmosener Hauptstraße 17, Nebengebäude
- c) in Großräschen, OT Barzig, Barziger Dorfstraße 1, Grünfläche gegenüber dem Haus
- d) in Großräschen, OT Dörrwalde, Lindenstraße 10
- e) in Großräschen, OT Freienhufen, Freienhufener Hauptstraße 16
- f) in Großräschen, OT Saalhausen, Saalhausener Dorfstraße 9
- g) in Großräschen, OT Wormlage, Wormlager Hauptstraße 18
- h) in Großräschen, OT Woschkow, Am Dorfanger.

Sie können daneben im „Amtsblatt für die Stadt Großräschen“ oder in der örtlichen Presse abgedruckt werden.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden der Stadtverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.  
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Schaukästen der Stadt gemäß Abs. 3 Buchstabe a bis h öffentlich bekanntgemacht.  
Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Dorfbeiräte werden durch Aushang im jeweiligen amtlichen Schaukasten des Ortsteiles gemäß Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.  
Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.  
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Nicht ortsansässige Bürgerinnen und Bürger, Haus- und Grundstückseigentümer, Firmen usw., die von den Bekanntmachungen nach Abs. 2 und 3 in ihren Rechten und Pflichten berührt sind, sind verpflichtet, selbst für die entsprechenden Informationen zu sorgen.  
Sie können einen schriftlichen Antrag auf Zusendung des „Amtsblatt für die Stadt Großräschen“ zu Kosten und Lasten des Antragstellers bei der Stadt Großräschen, Allgemeine Verwaltung, Seestraße 16, 01983 Großräschen, stellen.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2.04.2004 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.10.2004 (Beschlüsse – Nr. 26/ 2004 und 26/ 2004 – 1/ 2004) außer Kraft.

Großräschen, 11.12.2008

Thomas Zenker  
Bürgermeister